

1

Allgemeines Unternehmensrecht

Der Einstieg in das Unternehmensrecht erfolgt über das 1. Buch des UGB, welches eine Vielzahl grundlegender Bestimmungen enthält. Es geht insb darum festzustellen, wer die Normadressaten des Unternehmensrechts sind. Primär sind dies die „Unternehmer“. Weiters stellt das Gesetz unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, welche die Tätigkeit von Unternehmern (uU auch Nicht-unternehmern) erleichtern oder reglementieren sollen, zB:

- Eintragung von Rechtsträgern mit einer Firma im Firmenbuch,
- Erleichterung der Übertragung von Unternehmen,
- Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs durch Sonderregelungen im Stellvertretungsrecht.

Dieser Teil umfasst folgende Abschnitte:

1.1 Einführung in das Unternehmensrecht	3
Kapitel 1: Begriffe, Abgrenzungen, Schwerpunkte	3
Kapitel 2: Aufbau des UGB, Nebengesetze und Gewohnheitsrecht ..	7
1.2 Der Unternehmer	11
Kapitel 1: Einführung	11
Kapitel 2: Unternehmer kraft Betreibens eines Unternehmens (§ 1 UGB)	14
Kapitel 3: Formunternehmer (§ 2 UGB)	27
Kapitel 4: Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB)	29
Kapitel 5: „Scheinunternehmer“ kraft unternehmerischen Auftretens	32
1.3 Das Firmenbuch	36
Kapitel 1: Allgemeines zum Firmenbuch	36
Kapitel 2: Firmenbucheintragungen	44
Kapitel 3: Führung des Firmenbuchs	53
Kapitel 4: Öffentlichkeit des Firmenbuchs	56
Kapitel 5: Publizitätsprinzip (§ 15 UGB)	60
Kapitel 6: Eintragungsverfahren	65
Kapitel 7: Pflichtangaben auf Geschäftspapieren, Bestellscheinen und Webseiten	78
1.4 Die Firma	81
Kapitel 1: Allgemeines zur Firma	81
Kapitel 2: Grundlegende Anforderungen an die Firma	87
Kapitel 3: Firmengrundsätze	94
Kapitel 4: Rechtsformspezifische Firmenbildungsvorschriften	102
Kapitel 5: Firmenschutz	105
1.5 Unternehmensübergang	108
Kapitel 1: Einleitung	108
Kapitel 2: Übergang unternehmensbezogener Rechtsverhältnisse	112
Kapitel 3: Haftung des Veräußerers und des Erwerbers	118
Kapitel 4: Vererbung eines Unternehmens	123
1.6 Unternehmerisches Stellvertretungsrecht	125
Kapitel 1: Prokura	125
Kapitel 2: Handlungsvollmacht	132
Kapitel 3: Ladenvollmacht	137

9783214255510
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht | 5
Thomas Ratka, Roman A. Rauter, Clemens Völkl
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

1.1

Einführung in das Unternehmensrecht

Kapitel 1: Begriffe, Abgrenzungen, Schwerpunkte

Lernen

Privatrecht und Unternehmensrecht

Das Unternehmensrecht ist iW – mit gewissen Ausnahmen – **Teil des Privatrechts**. Da es sich nicht an alle Privatrechtssubjekte richtet, sondern an Personen mit bestimmten Eigenschaften (iW an „Unternehmer“ und ggf an deren Geschäftspartner), handelt es sich um ein sog. **Sonderprivatrecht**. Das bedeutet zugleich, dass das Unternehmensrecht keine eigenständige Privatrechtsordnung ist. **Es bedarf des allgemeinen bürgerlichen Rechts als Fundament**. Trotz der grundsätzlichen Einordnung ins Privatrecht ist zu beachten, dass einzelne Bestimmungen des Unternehmensrechts dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (zB firmenbuchrechtliche Regelungen).

Der Unternehmer Ulrich verkauft Waren an die Unternehmerin Ulrike und an den Konsumenten Konrad. Zahlreiche mit diesen Verkäufen verbundene Fragen sind nach Zivilrecht zu beurteilen (zB Geschäftsfähigkeit der handelnden Personen, Auslegung der Willenserklärungen). Auch das Recht des Kaufvertrags findet sich insb im ABGB. Für einzelne Fragen kann jedoch auch das Unternehmensrecht relevant sein, so zB für die Frage, ob Ulrike zur Bewahrung ihrer Gewährleistungsansprüche eine Mängelrüge zu erheben hat (s §§ 377f UGB). Im Verhältnis zwischen Ulrich und Konrad ist das Konsumentenschutzrecht zu beachten.

Entwicklung vom „Handelsrecht“ zum „Unternehmensrecht“ und weitere Novellen

Die zentrale gesetzliche Grundlage des Unternehmensrechts, das **Unternehmensgesetzbuch (UGB)**, ist eine durch das Handelsrechts-Änderungsgesetz 2005 (HaRÄG) in einigen Bereichen wesentlich novellierte Fassung des Handelsgesetzbuchs (HGB). Das HGB geht auf das dt HGB aus dem Jahr 1900 zurück, das 1939 in Österreich (mit bestimmten Anpassungen durch Regelungen der „4. Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch“ [kurz EVHGB]) eingeführt wurde. Davor war das Allgemeine Handelsgesetzbuch (AHGB) in Kraft, welches 1863 im Kaisertum Österreich eingeführt worden war (im Deutschen Bund, später Norddeutscher Bund und Deutsches Kaiserreich, hieß es „Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch“); in Österreich war dieses somit auch nach 1900 noch in Kraft, während in Deutschland bereits das HGB in Geltung stand (das erklärt zB, warum ein dt Kommentar zum ADHGB in Österreich in adaptierter Form fortgesetzt wurde – sog „Staub/Pisko“). Das HGB knüpfte seinen

1.1 Einführung in das Unternehmensrecht

Anwendungsbereich noch an den kompliziert ausgestalteten Begriff des „Kaufmanns“, der durch das HaRÄG zugunsten des einfacheren Unternehmerbegriffs aufgegeben wurde. Das HaRÄG ist mit 1. 1. 2007 in Kraft getreten.

Seit dem HaRÄG gab es weitere Novellen, wobei dem RÄG 2014 für das Rechnungslegungsrecht und dem GesbR-Reformgesetz für das Personengesellschaftsrecht besondere Bedeutung zukommt.

Begriff des Unternehmensrechts

Das Unternehmensrecht lässt sich grob als **Sonderprivatrecht der Unternehmer** definieren, wobei man diese Begriffsbildung auch als „**Unternehmensrecht im engeren Sinn**“ bezeichnen kann. Zu beachten ist, dass nicht alle Rechtsnormen, die traditionell bzw aufgrund ihrer sachlichen Nähe zum Unternehmensrecht gezählt werden, an einen Unternehmerbegriff anknüpfen. So ist etwa das **Gesellschaftsrecht** als bedeutender Teil des Unternehmensrechts nicht vom Unternehmerbegriff dominiert (die meisten Gesellschaftsformen stehen auch für nicht-unternehmerische Zwecke zur Verfügung), doch ergibt sich eine „Brücke“ aus dem Umstand, dass eine ganze Reihe von Gesellschaften (etwa GmbH, AG, SE) als Unternehmer behandelt werden (zu diesen „Formunternehmern“ s S 27f) und Gesellschaften praktisch die größte Bedeutung iZm der Führung von Unternehmen besitzen. Auch das **Wertpapierrecht** (s S 299ff) entfaltet seine Bedeutung im unternehmerischen Bereich, obwohl nicht jedes Wertpapier von einem Unternehmer bzw zu einem unternehmensbezogenen Zweck ausgegeben werden muss.

Während zB Aktien die Mitgliedschaft an Aktiengesellschaften (die Formunternehmer sind) verbrieften und die Wertpapiere des § 363 UGB iW an unternehmerische Tätigkeit anknüpfen, kann zB ein Wechsel auch von einem Nichtunternehmer begeben werden.

Jene für Wirtschaftstreibende relevanten – überwiegend privatrechtlichen – Normen, die nicht den Unternehmerbegriff als gemeinsamen Anknüpfungspunkt haben, können dem **Unternehmensrecht im weiteren Sinn** zugerechnet werden.

Regelungsschwerpunkte und Grundsätze des Unternehmensrechts

Das Unternehmensrecht ergänzt das bürgerliche Recht dort, wo spezielle Erfordernisse der unternehmerischen Organisation und des unternehmerischen Geschäftsverkehrs bestehen. ZB erfordert ein im Rahmen einer Gesellschaft geführtes Unternehmen ein **Organisationsrecht**. Zwar stellt das ABGB eine Gesellschaftsform zur Verfügung (die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, kurz GesbR), doch benötigt der unternehmerische Geschäftsverkehr darüber hinaus ein stärker differenziertes Gesellschaftsrecht (zB AG, GmbH, Genossenschaften, OG, KG). Notwendig für einen erfolgreichen Unternehmensbetrieb ist auch ein **geordnetes Rechnungswesen**. Dieses ermöglicht eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Das Unternehmensrecht erfüllt aber auch **Schutzfunktionen**. Es dient dem Schutz der **Gläubiger** und der **Ge-sellschafter** wie auch dem Schutz von **Minderheiten** gegen nachteilige Handlungen zB der (Mehrheits-)Gesellschafter oder auch der Geschäftsführer. Tw werden auch **öffentliche Interessen** geschützt. Sofern die Mittel des Zivilrechts für den **Schutz der unternehmerischen Tätigkeit** nicht ausreichen, bieten auch das Wettbewerbsrecht (zB das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG] oder das Kartellgesetz [KartG]) sowie das Immaterialgüterrecht (zB das Marken-, Patent- und Gebrauchsmustergesetz) erweiterten Schutz.

Kapitel 1: Begriffe, Abgrenzungen, Schwerpunkte

Grundsätze des unternehmerischen Geschäftsverkehrs

Das Unternehmensrecht wurzelt somit im Anliegen, den unternehmerischen Geschäftsverkehr interessengerecht und professionell abzuwickeln. Es lassen sich demgemäß sog. **Grundsätze des unternehmerischen Geschäftsverkehrs** individualisieren, welchen das Unternehmensrecht Geltung verschaffen möchte, insb:

- **Rasche und einfache Abwicklung** (im Interesse der Steigerung des Warenumsatzes bzw. der unternehmerischen Tätigkeit an sich), zB durch das Recht der unternehmerischen Stellvertretung, die Regelungen zum Kontokorrent (§§ 355–357 UGB), die Fristverkürzung bei der Pfandverwertung (§ 368 UGB) oder auch die Mängelrügeobligieheit (§§ 377f UGB).

Der Unternehmer Ulrich führt Kaufvertragsverhandlungen mit dem Prokuristen der Unternehmerin Ulrike. Ulrich muss sich keine Sorgen machen, dass der Geschäftsabschluss nicht von der Vollmacht seines Verhandlungspartners gedeckt ist (zum gesetzlich geregelten Umfang der Prokura s 127ff).

- **Entgeltlichkeit** (Leistungen eines Unternehmers sollen im Zweifel entgeltlich sein), vgl zB § 354 UGB (Entgeltlichkeit auch ohne Bestimmung eines Entgelts), § 396 Abs 1 UGB (Provision des Kommissionärs), § 409 UGB (Provision des Spediteurs), § 420 UGB (Lagergeld), §§ 8, 10 HVertrG (Provision), §§ 6, 8 MaklerG (Maklerlohn).

Ulrich bittet die – von ihm häufig beschäftigte – Unternehmerin Ulla, eine Reparaturarbeit in seinem Geschäftskontor durchzuführen. Sie willigt ein und schickt nach Beendigung der Reparaturarbeit eine Rechnung. Ulrich hatte gehofft, nichts zu zahlen müssen, weil über einen Werklohn nicht gesprochen worden war. Er ist dennoch zur Bezahlung eines „angemessenen Entgelts“ verpflichtet (§ 354 UGB; s auch § 1152 ABGB). Unentgeltlichkeit hätte vereinbart werden können.

- **Erweiterte Selbsthilfe**, zB § 373 UGB (Möglichkeit des Selbsthilfeverkaufs bei Annahmeverzug des Käufers), §§ 369f UGB (Retentionsrecht).
- **Erweiterter Vertrauens- und Verkehrsschutz** (dieser ist notwendig, da Rechtsgeschäfte in großer Zahl und rasch abgewickelt werden sollen), zB durch die Regelungen zum Unternehmer kraft Eintragung (§ 3 UGB), zur Publizitätswirkung des Firmenbuchs (§ 15 UGB), zur Unbeschränkbarkeit der Prokura (§ 50 Abs 1 UGB) sowie der Organvertretungsmacht (zB § 125 UGB, § 74 AktG, § 20 GmbHG), zum Umfang der Handlungsvollmacht (§ 54 UGB) und zur Ladenvollmacht (§ 56 UGB).

Ulrich kontrahiert mit Friedolin, der im Firmenbuch eingetragen ist und unter seiner Firma handelt. Ulrich muss sich nicht die Frage stellen, ob Friedolin tatsächlich ein Unternehmen betreibt. Das Unternehmensrecht kommt auf das geschlossene Geschäft zur Anwendung, selbst wenn Friedolin sein Unternehmen bereits eingestellt hätte (s 29ff).

- **Strenge Haftung** (insb greift das Unternehmensrecht den Gedanken der Sachverständigenhaftung des § 1299 ABGB auf, der sich in zahlreichen Bestimmungen wiederfindet), zB § 347 UGB (objektiver Sorgfaltsmaßstab eines Unternehmers), §§ 384, 390 UGB (Kommissionär), § 408 UGB (Spediteur), § 429 UGB (Frachtführer), § 5 HVertrG (Handelsvertreter), §§ 25, 33 GmbHG (Organe einer GmbH), §§ 84, 99 AktG (Organe einer AG), § 348 UGB (gesamtschuldnerische Haftung), § 349 UGB (Ersatz des entgangenen Gewinns auch bei leichtem Verschulden).

Sebastian ist Geschäftsführer einer GmbH und tätigt ein auffallend sorgloses Geschäft. Die GmbH-Gesellschafter verlangen Schadenersatz (s § 25 GmbHG). Sebastian beruft sich – vergeblich – darauf, dass er in seinen privaten Angelegenheiten ebenfalls ohne großes Nachdenken zu handeln pflegt.

Üben

- Warum kann man das Unternehmensrecht als „Sonderprivatrecht“ bezeichnen?
- Seit wann knüpft das HGB/UGB an den Unternehmerbegriff an?
- Welche Anliegen verfolgt das Unternehmensrecht?
- Inwiefern ist der Vertrauens- und Verkehrsschutz im Unternehmensrecht erweitert?
- Welche unternehmensrechtlichen Regelungen zur Haftung kennen Sie?

Wissen

Grundsätze des Unternehmensrechts

Grundsätze des Unternehmensrechts (Grundsätze des unternehmerischen Geschäftsverkehrs) sind jene Prinzipien, auf denen das Unternehmensrecht als Sonderrecht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs beruht und die eine interessengerechte Abwicklung des Geschäftsverkehrs gewährleisten sollen. Man unterscheidet insb folgende Grundsätze: Grundsatz der einfachen und raschen Abwicklung, Grundsatz des erweiterten Vertrauens- und Verkehrsschutzes, Grundsatz der Entgeltlichkeit, Grundsatz der erweiterten Selbsthilfe. Auch die im Unternehmensrecht idR strenge Haftung kann idZ genannt werden.

Unternehmensrecht

Das Unternehmensrecht ieS kann als Sonderprivatrecht der Unternehmer bezeichnet werden (dh privatrechtliche Normen, die an Unternehmer anknüpfen). Jene – überwiegend privatrechtlichen – Normen, die für Wirtschaftstreibende relevant sind, aber nicht den Unternehmerbegriff als Anknüpfungspunkt haben, können dem Unternehmensrecht im weiteren Sinn zugerechnet werden.

Kapitel 2: Aufbau des UGB, Nebengesetze und Gewohnheitsrecht

Lernen

Aufbau des UGB

„Bücher“ des UGB

Das Unternehmensrecht ist (wie das bürgerliche Recht) nicht in einem Gesetz kodifiziert, sondern gründet sich auf mehrere Gesetze. Das **Unternehmensgesetzbuch (UGB)** selbst enthält Regelungen zu unterschiedlichen Themenbereichen und gliedert sich entsprechend in **mehrere „Bücher“**:

- Das **1. Buch** (§§ 1–58) trägt zwar den Titel „Allgemeine Bestimmungen“, es enthält jedoch neben den grundlegenden Unternehmerbegriffen bereits eine Reihe spezieller Bestimmungen. Untergliedert ist es in **Abschnitte** zu den Themen: **Begriffe und Anwendungsbereich** (1. Abschnitt), **Registrierung des Unternehmers** (2. Ab-

Kapitel 2: Aufbau des UGB, Nebengesetze und Gewohnheitsrecht

schnitt), **Firma** (3. Abschnitt), **Unternehmensübergang** (4. Abschnitt) und **Prokura und Handlungsvollmacht** (5. Abschnitt). Nicht mehr enthalten sind die besonderen Regelungen über Handelsmakler. Jene über Handlungsgehilfen und Handlungsagenten, die Teil der dt Stammfassung des HGB waren, wurden in Österreich nicht in Kraft gesetzt.

- Das **2. Buch** (§§ 105–188) enthält Bestimmungen zur offenen Gesellschaft (OG), zur Kommanditgesellschaft (KG) und zur stillen Gesellschaft (stG).
- Im **3. Buch** (§§ 189–285) geht es um Fragen der **Rechnungslegung**. Besondere Bestimmungen enthalten aber etwa auch das BWG und das VAG.
- Das **4. Buch** (§§ 343–460) behandelt die **unternehmensbezogenen Geschäfte**. Es untergliedert sich in die Abschnitte: Allgemeine Vorschriften, Warenkauf, Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft, Lagergeschäft, Frachtgescäft, Investitionserhalt, Zahlungsverzug.
- Das **5. Buch** (§§ 474–905) über den **Seehandel** hat in Österreich keine große Relevanz. Entsprechend wird es in österr Gesetzesausgaben idR nicht abgedruckt und auch in der Kommentarliteratur nicht behandelt. Die Praxis greift bisweilen auf ältere dt Kommentare zurück (weil die deutschen Novellierungen in Österreich mangels praktischer Bedeutung nicht nachvollzogen wurden).
- Die abschließenden **§§ 906–909** beschäftigen sich mit dem Inkrafttreten, Übergangsregelungen und der Vollziehung (nunmehr 6. Buch).

Regelungen in Einzelgesetzen

„Nebengesetze“

Neben dem UGB sind zahlreiche Ordnungsfragen in Einzelgesetzen geregelt, die tw auch als „Nebengesetze“ bezeichnet werden:

- So ist zB das **Firmenbuchrecht** weitgehend im **FBG** (und nur zu einem kleineren Teil im UGB) geregelt.
- Regelungen zu „Hilfspersonen“ des Unternehmers finden sich etwa im **Handelsvertretergesetz** (HVertrG) und im **Maklergesetz**.
- Das **Gesellschaftsrecht** ist zu weiten Teilen nicht im UGB geregelt, so etwa das Recht der GmbH im **GmbH-Gesetz**, das Recht der Flexiblen Kapitalgesellschaft punktuell auch im **FlexKapGG**, das der Aktiengesellschaft im **Aktiengesetz** und jenes der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) in der **SE-VO** und im **SEG**. Aber auch in diesem Bereich geht die Zersplitterung der gesetzlichen Grundlagen noch weiter: Zu nennen sind zB Einzelgesetze zu Umgründungsmaßnahmen (Spaltungsgesetz [SpaltG], Umwandlungsgesetz [UmwG], EU-Umgründungsgesetz [EU-UmgrG]), weiters das Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) und für die börsennotierte AG auch das Übernahmegesetz (ÜbG). Weitere Rechtsgrundlagen für gesellschaftsrechtliche Fragen sind zB das **Genossenschaftsgesetz** (GenG), die SCE-VO, das SCE-G, die EWIV-VO, das EWIVG, das Kapitalberichtigungsgesetz (KapBG) und das Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG). Regelungen zu Umgründungen von Genossenschaften finden sich im GenVG und GenSpaltG. Virtuelle Gesellschafterversammlungen regelt das VirtGesG. Im **UGB** enthalten ist das Recht der **eingetragenen Personengesellschaften**, dh der offenen Gesellschaft (OG) und der Kommanditgesellschaft (KG), sowie das Recht der **stillen Gesellschaft**. Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GesbR) ist im ABGB (§§ 1175–1216e) geregelt. Das EGG (über die eingetragenen Erwerbsgesellschaften OEG und KEG) ist durch das HaRÄG 2005 beseitigt worden: Die eingetragenen Erwerbsgesellschaften wurden zum 1. 1. 2007 in OG bzw KG „zwangsumgewandelt“ (dh von Amts wegen im Firmenbuch als OG oder KG umgeschrieben). Ideelle Vereine sind im **Vereins-**

1.1 Einführung in das Unternehmensrecht

gesetz 2002 geregelt. IM dem Gesellschaftsrecht werden auch Privatstiftungen behandelt, deren Rechtsgrundlage das **PSG** ist, seltener sonstige Stiftungen, zB nach dem BStFG oder Landesgesetzen.

- Auch das **Transportrecht** des UGB wurde zB durch das CMR, das EisbG bzw das BinnSchiffG ergänzt. Internationale Abkommen spielen im Bereich des Transportrechts eine wichtige Rolle.
- Keine besonderen Regelungen finden sich im UGB zu **Versicherungs-, Bank- und Börsegeschäften**. IdZ ist ua auf das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), das Bankwesengesetz (BWG), das Sparkassengesetz (SpG), das Depotgesetz, das Börsegesetz 2018, das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Kraftloserklärungsgesetz (KEG) und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG) hinzuweisen. Bei den zuletzt genannten Rechtsbereichen (und auch beim Transportrecht) handelt es sich um große Rechtsgebiete, die sich allein dadurch bereits in gewisser Weise „verselbständigt“ haben (und daher auch als eigene Sonderprivatrechte betrachtet werden können). Insb spielen auch unionsrechtliche Regelungen eine wichtige Rolle (vgl ua die Kapitaladäquanzverordnung [CRR – Abkürzung von: Capital Requirements Regulation] und die Marktmisbrauchsverordnung [MAR]).
- Das **Wertpapierrecht** findet sich nur zu einem kleinen Teil im UGB („unternehmerische Wertpapiere“; §§ 363–365). Das übrige Wertpapierrecht ist auf mehrere Gesetze verteilt, von denen zB das Wechselgesetz (WechselG), das Scheckgesetz (ScheckG), das AktG, das KMG, das BWG, das Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG), das Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmobilInvFG) und das Kraftloserklärungsgesetz (KEG) zu nennen sind.
- Weitere Einzelgesetze bilden das sog **Immaterialgüterrecht** (zB Markenschutzgesetz [MSchG], Musterschutzgesetz [MuSchG], Gebrauchsmustergesetz [GMG], Patentgesetz [PatG], Urheberrechtsgesetz [UrhG], Halbleiterschutzgesetz [HSchG]) und das **Wettbewerbsrecht** (zB BG gegen den unlauteren Wettbewerb [UWG], Kartellgesetz [KartG], Nahversorgungsgesetz, Preisauszeichnungsgesetz [PrAG], Öffnungszeitengesetz). Diese Rechtsbereiche werden zusammen auch als Recht des „gewerblichen Rechtsschutzes“ bezeichnet (ausgenommen das Urheberrecht).

Gewohnheitsrecht

Bei Gewohnheitsrecht handelt es sich um eine **nicht gesetzte, lang andauernde, gleichförmige, österreichweite, allgemeine Übung**, die mit der Überzeugung verbunden ist, dass sie Recht darstellt (**Rechtsüberzeugung**). Fehlt die Rechtsüberzeugung, dann liegt bloß ein unternehmerischer Gebrauch oder eine Verkehrssitte vor. Ob Gewohnheitsrecht existiert, ist eine **Rechtsfrage** und keine Tatfrage. Gewohnheitsrecht muss daher vor Gericht nicht bewiesen werden.

Die Frage, ob Gewohnheitsrecht in der österr Rechtsordnung „existiert“ oder nicht, ist strittig. Sie wird von der überwiegenden Meinung in der Zivilrechtslehre bejaht, von manchen Stimmen aus der verfassungsrechtlichen Lehre verneint.

Das Gewohnheitsrecht spielt heutzutage im Unternehmensrecht keine große Rolle, weil das Unternehmensrecht weitestgehend durch den Gesetzgeber geschaffen ist. **Beispiele** für Gewohnheitsrecht sind bzw waren nach verbreiteter Meinung etwa (wo bei einiges strittig ist):

- die **actio pro socio** („Mitgesellschafterklage“; s Bd II S 21) – nunmehr in § 1188 ABGB erwähnt,

Kapitel 2: Aufbau des UGB, Nebengesetze und Gewohnheitsrecht

- die Rechtsfolgen des Schweigens auf kaufmännische/**unternehmerische Bestätigungsschreiben** (strittig),
- die **Gestaltung der Geschäftsbücher** (gewohnheitsrechtlich entwickelt).

In einigen Fällen, in denen Gewohnheitsrecht angenommen wird/wurde, ist jedoch eine solche Annahme erlässlich, weil sich die gewonnenen Ergebnisse auch mit herkömmlichen Mitteln der **Interpretation und Analogie** erzielen lassen (zB bei der GmbH & Co KG).

Vorrang
des gesetzten
Rechts?

Strittig ist weiters, ob seit der Handelsrechtsreform Unternehmensgewohnheitsrecht auf derselben Stufe steht wie gesetztes Recht. Nach alter Rechtslage ergab sich ein Vorrang von Handelsgewohnheitsrecht vor gesetztem allg Zivilrecht explizit aus Art 4 EVHGB; diese Bestimmung wurde im Rahmen der Reform – wie alle Regelungen der EVHGB (die tw jedoch in andere Normen aufgenommen wurden) – beseitigt. Tw wird daher die Meinung vertreten, dass gesetztes Recht dem Gewohnheitsrecht vorgehe.

Üben

- Nennen Sie die unterschiedlichen Regelungsmaterien des UGB!
- Findet sich auch im UGB Gesellschaftsrecht (ggf zu welchen Gesellschaftsformen)?
- In welchen Gesetzen sind gesellschaftsrechtliche Regelungen enthalten? (Beispiele)
- In welchen Gesetzen gibt es Regelungen zum Firmenbuch?
- Wo finden sich Regelungen zum Transportrecht? Handelt es sich dabei um eine geschlossene Kodifikation?
- Welche Bedeutung besitzt das „Seerecht“ in Österreich?
- Ist das Bankrecht im UGB geregelt?
- Gibt es Bestimmungen über Wertpapiere im UGB?
- Was versteht man unter dem „Recht des gewerblichen Rechtsschutzes“?
- Was versteht man unter „Gewohnheitsrecht“?
- Besteht ein Unterschied zwischen Gewohnheitsrecht und „unternehmerischen Gebräuchen“?
- Ist Gewohnheitsrecht in der österr Rechtsordnung anerkannt?
- Finden sich gewohnheitsrechtliche Regelungen auch im Unternehmensrecht?
- Gibt es eine einheitliche Meinung zu der Frage, ob Unternehmensgewohnheitsrecht denselben Rang hat wie gesetztes Recht?

Wissen

Bücher des UGB

Das UGB ist in mehrere „Bücher“ unterteilt, die mehr oder weniger thematisch zusammenhängende Regelungen enthalten: 1. Buch – „Allgemeine Bestimmungen“, 2. Buch – Personengesellschaften, 3. Buch – Rechnungslegung, 4. Buch – unternehmensbezogene Geschäfte, 5. Buch – Seerecht.

Unternehmens-
gewohnheitsrecht

Unter Gewohnheitsrecht versteht man eine nicht gesetzte, lang andauernde, gleichförmige, redliche, das gesamte Bundesgebiet betreffende allg Übung (Gewohnheit, „usus“), die mit der Überzeugung verbunden ist, dass sie verbindliches Recht darstellt (Rechtsüberzeugung, „opinio iuris“). Unternehmensgewohnheitsrecht bezieht sich auf

1.1 Einführung in das Unternehmensrecht

Fragen des Unternehmensrechts, dh insb auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Fehlt die Rechtsüberzeugung, so liegt ein unternehmerischer Gebrauch („Unternehmerbrauch“) vor.

Keywords

- Unternehmensrecht

